

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Erweiterter Lernraum

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Zürich
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

Kontaktangaben:

Volksschulamt
Walchestrasse 21
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: martin.peter@vsa.zh.ch

Telefon: +41 43 259 22 51

Teilnehmeridentifikation:

111893

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum erweiterten Lernraum und zum Gestaltungspool	§ 26 a VSG	Erfasst von: Felix Stocker Siehe Begründung	<p>2 mit der gezielten Förderung werden auch (hoch)begabte Kinder angesprochen. Dies ist wichtig, um ein gelingendes Konzept zu ermöglichen.</p> <p>3 Ja, es soll in die Strukturen der Schule integriert sein. Den einzelnen Schulen soll Freiheit in der Ausgestaltung des Lernraums gewährt werden.</p> <p>4 Für eine gelingende Schullaufbahn ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Kindern und Eltern wichtig. In der Realität sieht es besonders bei schwierigen Situationen oft anders aus. Es ist hilfreich, dass festgehalten wird, dass die Schule die Eltern in die freiwillige Zusammenarbeit einbinden kann. Rechtlich wird eine Zusammenarbeit – ohne weiterführende gesetzliche Anpassung - nicht zu erreichen sein. Deshalb ist Art. 4 ein Lippenbekenntnis.</p>
Vernehmlassung zum erweiterten Lernraum und zum Gestaltungspool	§ 26 a VSG	Erfasst von: Felix Stocker Siehe Begründung	<p>** Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage **</p> <p>Haltung In den Ausführungen wird der Eindruck vermittelt, dass «schwierige» Kinder abgeschoben werden. Das Wording wirkt eher separativ statt inklusiv. Es soll deshalb nicht von «schwierigen» und «störenden» Kindern gesprochen werden, sondern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Es geht um Verhalten, Beziehung, Förderung. Es sollen keine versteckten Kleinklassen entstehen, in die Kinder abgeschoben werden. Die integrative Grundhaltung, mit Kurz-Timeout mit dem Ziel zur Reintegration in die Regelklasse ist im Konzept auszuführen. Die inklusive Haltung ist in der Schule zu fördern und als Kultur zu stärken. Der Eintritt in den Lernraum soll für alle Schüler:innen niederschwellig sein. Schüler:innen sollen auch auf freiwilliger Basis den erweiterten Lernraum aufsuchen dürfen.</p> <p>Konzept Bei der konzeptionellen Erarbeitung ist ein Schwerpunkt auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit, auf Coaching und Supervision von Lehrpersonen und anderen Mitarbeitenden zu legen. Das Konzept soll darauf abzielen, dass die Teilnahme in dieser Klasse keine Strafe ist, sondern als Chance und Bereicherung wahrgenommen wird. Deshalb ist es wichtig, dass ein grosses Gewicht auch auf die Teilnahme von begabten Kindern gelegt wird. Es ist gut, dass den Schulen die Kompetenz und Pflicht zur Erarbeitung eines Konzeptes auferlegt wird. Das Konzept soll im Rahmen der FSB überprüft werden. Ausserdem soll das Projekt des erweiterten Lernraums von der HfH und evtl. PHZH begleitet</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>werden und Good Practice Beispiele sollen aufgezeigt werden. Schulen, die einen erweiterten Lernraum einführen, sollten zu einem Rechenschaftsbericht verpflichtet werden, der zur Kontrolle dient und so einen möglichen Missbrauch verhindert (z.B. versteckte Einführung von Kleinklassen). Wichtig sind Konzepte mit klaren Regeln betreffend Dauer des Aufenthalts, Art der Förderung und der Verpflichtung zur Zusammenarbeit unter den Lehr- und Fachpersonen und der Leitung des erweiterten Lernraums. Der erweiterte Lernraum soll von einer pädagogisch ausgebildeten Person geleitet werden (Lehrperson, SHP, Sozialpädagog:in usw.)</p> <p>Zuweisung Die Zuweisung soll durch Lehrpersonen aber auch durch andere Mitarbeitende der Schule und des Horts erfolgen können wie z.B. SHP, SSA, Hortleiter:innen. Ausserdem sollen auch die Kinder freiwillig wählen dürfen, ob sie in diesem Kompetenzzentrum Arbeiten ausführen wollen.</p> <p>Freiwilligkeit und flexibler Einsatz der Ressourcen Die Freiwilligkeit der Einführung eines erweiterten Lernraums ist zu begrüssen. Der flexible Einsatz der Ressourcen ist sehr hilfreich. Sie können so je nach Schule und Team bedarfsgerecht eingesetzt werden.</p> <p>Kosten Sonderschulungen senken Die Annahme, dass durch die Stärkung der Tragfähigkeit der Regelstrukturen kostenintensive Sonderschulungen vermieden werden können, ist korrekt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Sonderschulquote und damit die Kosten ohne Vorgaben zu Quoten, Kosten oder anderen Indikatoren sinken werden. Ohne kantonale Vorgaben obliegt diese Kostenkontrolle den Gemeinden. Es ist deshalb eher davon auszugehen, dass das neu geschaffene Angebot einerseits einen Bedarf abdecken wird aber andererseits auch neue Bedürfnisse generieren wird. Gesamthaft werden sowohl die Kosten steigen wie auch die Sonderschulquoten und –kosten konstant bleiben oder sogar steigen.ind. Anspruch «Es besteht kein ind. Anspruch.» Aber Schüler:innen sollen selbst auch wählen dürfen, wenn sie teilnehmen wollen.</p> <p>Projekt Me Flex Die Bildungsdirektion führt das Projekt Me Flex ein. Mit der Vernehmlassung zur Sonderpädagogik sowie der aktuellen Vernehmlassung zum erweiterten Lernraum werden zusätzliche Ressourcen in Aussicht gestellt, die die Gemeinden einerseits entlasten und ermächtigen aber</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			auch finanziell belasten.
Vernehmlassung zum erweiterten Lernraum und zum Gestaltungspool	§ 2 c Abs. 4 lit. c LPVO	Erfasst von: Felix Stocker Die 0.05 VZE sind als «kann»-Ressourcen und nicht als Pflicht-Ressourcen zu definieren. Die Schulgemeinden sollen frei sein, ob sie ihren Bedarf über die bestehenden Ressourcen abdecken können oder weitere Ressourcen teilweise oder vollständig bedürfen. Die Ressourcen sollen ausserdem beliebig auf einzelne Schulstufen konzentriert oder gleichmässig verteilt werden dürfen.	Mit der Erhöhung der VZE-Ressourcen ist davon auszugehen, dass der Kanton 20% der Kosten finanziert, wobei die Hauptlast wie bis anhin den Gemeinden zufällt.

Zustimmung zum erweiterten Lernraum und zum Gestaltungspool

Thematik	Aussage	Zustimmung
Änderung Volksschulgesetz - Erweiterter Lernraum	Sind Sie mit dem neuen § 26 a VSG einverstanden?	Stimme zu
Änderung Lehrpersonalverordnung - Gestaltungspool	Sind Sie mit dem revidierten § 2 c Abs. 4 lit. c LPVO einverstanden?	Stimme eher zu